

Sitzung vom 11. September 1996

**2754. Anfrage
(Prozesskosten und Schadenersatz in Sachen «USZ/Gamma-Knife»)**

Kantonsrat Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, hat am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, welches die gesamten Kosten sind, die dem Kanton Zürich aufgrund des Entscheids des Bundesgerichts vom 11. Juli 1995 in Sachen Elektra Instrument SA / Universitätsspital Zürich angefallen sind, ob eine Schadenersatzforderung hängig, evtl. bereits beglichen ist, in welcher Höhe sie geltend gemacht wurde, wer spitalintern hierfür allenfalls die Verantwortung trägt und welche Massnahmen aufgrund dieses «Falls» getroffen wurden.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der in der Folge nicht verwirklichten Anschaffung eines sogenannten «Gamma-Knifes» am Universitätsspital hat das Zürcher Obergericht eine Schadenersatzklage der Firma Elektra Instruments SA seinerzeit grundsätzlich gutgeheissen. Das Bundesgericht hat eine Berufung des Kantons Zürich gegen das Urteil am 11. Juli 1995 abgewiesen.

In diesem Zusammenhang interessiert, welches die gesamten Kosten sind, die dem Kanton Zürich bisher in dieser Sache angefallen sind. Seinerzeit wurde von einem Schaden von nahezu 2 Millionen Franken gesprochen - es interessiert, wie der Stand der Verfahren betreffend die Schadenersatzforderung ist und welche Schlüsse der Regierungsrat aus dem Urteil gezogen und umgesetzt hat, insbesondere ob und allenfalls welche Richtlinien heute festlegen, wer im USZ (z.B. der Verwaltungsdirektor) den Kanton Zürich verpflichten kann.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Das Universitätsspital (USZ) interessierte sich 1985 für die Anschaffung des neuentwickelten sogenannten «Gamma-Knifes», welches bei Hirnoperationen Anwendung findet. Der Verwaltungsdirektor des USZ und der Direktor der Neurochirurgischen Klinik führten daher im Einverständnis mit dem damaligen Gesundheitsdirektor mit der Elektra Instruments SA, einer schweizerischen Tochtergesellschaft der schwedischen Produktionsfirma, Verhandlungen über den Kauf oder die Miete des «Gamma-Knifes». Das USZ sah schliesslich von der Anschaffung des Geräts ab, weil zu dessen Betrieb zusätzliches hochspezialisiertes Personal notwendig gewesen wäre. Während die Firma sich in der Folge auf den Standpunkt stellte, es sei ein Vertrag über die Anschaffung des «Gamma-Knifes» zustande gekommen, vertrat das USZ bzw. der Regierungsrat die Auffassung, es hätten lediglich Verhandlungen stattgefunden und der Verwaltungsdirektor habe nicht über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt. Nachdem erste Vergleichsverhandlungen gescheitert waren, machte die Firma am 3. März 1988 beim Bezirksgericht Zürich eine Schadenersatzforderung über Fr. 2 172 608 nebst Zins gerichtlich geltend. Letztinstanzlich bestätigte das Bun-

desgericht mit Urteil vom 11. Juli 1995 die grundsätzliche Haftung des Staats, indem es das Zustandekommen eines Vertrages und die Vertretungsmacht des Verwaltungsdirektors nach zivilrechtlichen Kriterien bejahte. Das Verfahren wurde zur Prüfung des Quantitativs ans Bezirksgericht Zürich zurückgewiesen, wo am 8. Februar 1996 ein Vergleich über eine Schadenersatzzahlung von 1,15 Millionen Franken nebst Zins seit 1. Juli 1988 abgeschlossen wurde. Unter Berücksichtigung der Zinszahlung von Fr. 660 291, der Prozessentschädigungen von Fr. 45 000 sowie der Anwalts- und Gutachterhonorare von Fr. 198 385.75 belaufen sich die gesamten Fallkosten auf Fr. 2 053 676.75. Davon wurden je Fr. 900 000 den Jahresrechnungen 1995 und 1996 des USZ belastet; der Rest verteilt sich auf die übrigen Prozessjahre.

Im Ergebnis ist aus dem Verfahren die Lehre zu ziehen, dass sich die staatlichen Organe im privatrechtlichen Geschäftsverkehr (Kauf, Miete usw.) nur dann auf die öffentlichrechtlichen Kompetenzregelungen berufen können, wenn diese nach zivilrechtlichen Kriterien ausdrücklich als vorbehalten gelten. Die verwaltungsinterne Kompetenzdelegation ist seit je klar geregelt, und es besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf. Hingegen wird die Gesundheitsdirektion für ihre Betriebe und Abteilungen Weisungen für den privatrechtlichen Geschäftsverkehr erlassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi